

Mutterschaftsurlaub, Merkblatt für Mitarbeiterinnen

Gerne informieren wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Rechte und Pflichten bei Mutterschaft (§ 44 der Personalverordnung, SRL Nr. 52).

Das Wichtigste in Kürze:

- Sie haben Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub; bei einem befristeten Arbeitsverhältnis bis Ablauf der Befristung (max. 16 Wochen).
- Der Mutterschaftsurlaub ist zu 100% besoldet.
- Der Mutterschaftsurlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor der Geburt.
- Krankheits- und Unfalltage während des Mutterschaftsurlaubs werden an diesen angerechnet.
- Ab Geburt des Kindes haben Sie Anspruch auf eine besondere Sozialzulage (§ 15 Besoldungsverordnung) sowie allfällig auf Kinder- und Geburtszulage (Famienzulagengesetz).
- Erkrankt ihr Kind während der Arbeitszeit, haben Sie Anspruch auf besoldeten Urlaub von 1 Tag, bis die Betreuung durch Drittpersonen sichergestellt ist (§ 41 PVO).

1. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub

Als Mitarbeiterin des Kantons Luzern, seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden haben Sie Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub.

2. Beginn des Mutterschaftsurlaubs

Sie können den Mutterschaftsurlaub frühestens zwei Wochen vor der Geburt antreten. Verzögert sich die Geburt, können Sie die Tage, welche die Zweiwochenfrist überschreiten, mit dem Bezug von Ferientagen, Mehrstunden oder unbesoldetem Urlaub ausgleichen. Planen Sie den Urlaub früher als zwei Wochen vor der errechneten Geburt anzutreten, besprechen Sie dies rechtzeitig mit Ihrer vorgesetzten Person. Zur Kompensation stehen Ihnen auch hier verschiedene Möglichkeiten offen: Ausgleich von Mehrstunden, Ferien und/oder unbesoldeter Urlaub.

3. Dauer des Mutterschaftsurlaubs

Sie haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen Dauer. Nehmen Sie die Arbeit vor Ablauf der 16 Wochen wieder auf, endet der Anspruch auf besoldeten Urlaub.

4. Besoldungsanspruch während des Mutterschaftsurlaubs

Ihr Mutterschaftsurlaub ist zu 100% besoldet. Die Besoldung richtet sich nach der Lohneinreihung und dem Pensum bei Antritt des Mutterschaftsurlaubs. Dies gilt auch, wenn Sie das Pensum auf Beginn der Arbeitsaufnahme reduzieren. Arbeiten Sie unregelmässig und stundenweise, entspricht Ihr Besoldungsanspruch für die Dauer des Urlaubs Ihrer durchschnittlichen Beschäftigung während der letzten zwölf Monate.

5. Anspruch bei einer befristeten Anstellung

Mit Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses erlischt der Anspruch auf besoldeten Mutterschaftsurlaub nach kantonalem Recht. Ab diesem Zeitpunkt besteht nur noch ein allfälliger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht (maximal 14 Wochen ab Geburt, 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens Fr. 172.-- pro Tag). Diese Entschädigung wird Ihnen direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet. Die Befristung der Anstellung wird vom Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular speziell vermerkt (vgl. Ziffer 12). Die Administration erfolgt durch das Personalamt.

6. Wiederaufnahme der Arbeit nach Bezug des Mutterschaftsurlaubs

Wünschen Sie Ihr Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Urlaubs zu beenden, müssen Sie unter Beachtung der entsprechenden Fristen das Arbeitsverhältnis auf Ende des Urlaubs kündigen. Möchten Sie Ihr Arbeitsverhältnis zu einem reduzierten Pensum weiterführen, müssen Sie ein Gesuch um Pensenreduktion bei der Leitung der Dienststelle einreichen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine Pensenreduktion.

7. Verkürzung des Mutterschaftsurlaubs

Beginnen Sie vor Ablauf des 16-wöchigen Urlaubs wieder zu arbeiten, endet auf diesen Zeitpunkt hin der besoldete Urlaub sowie der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

8. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs

Muss das neugeborene Kind nach der Geburt für mindestens drei Wochen im Spital bleiben oder später wieder für diese Zeitdauer hospitalisiert werden, können Sie den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aufschieben. Für die Zeit des Aufschubs wird Ihnen grundsätzlich unbesoldeter Urlaub gewährt, bzw. auch Ferienbezug. Eine vorübergehende Arbeitsaufnahme ist nach Absprache möglich. Möchten Sie vor Antritt des Mutterschaftsurlaubs oder auch nach Ablauf des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs Ihren Urlaub verlängern, können Sie den Ferienbezug oder den Mehrstundenausgleich entsprechend festlegen oder bei der Leitung Ihrer Dienststelle ein Gesuch um unbesoldeten Urlaub einreichen. Der unbesoldete Urlaub wird dann gewährt, wenn der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt bleibt.

9. Arbeitsunfähigkeit in der Schwangerschaft

Sie können den Arbeitsplatz wegen Beschwerden im Zusammenhang mit der Schwangerschaft nach einer Meldung an die vorgesetzte Person verlassen. Müssen Sie Ihre Tätigkeit wegen Schwangerschaftsbeschwerden niederlegen (vgl. Regelung über Arbeitsunfähigkeit, § 20 PVO), werden die letzten zwei Wochen Abwesenheit vor der Geburt an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Sie haben ab Geburt noch 14 Wochen Urlaub.

10. Krankheits- und Unfalltage während des Mutterschaftsurlaubs

Sie können die Krankheits- und Unfalltage während des Mutterschaftsurlaubs nicht separat ausweisen. Die Tage werden an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Sind Sie bei Ablauf des Urlaubs (immer noch) arbeitsunfähig, gelten die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung (§ 20 PVO).

11. Ferienanspruch bei Bezug des Mutterschaftsurlaubs

Der Ferienanspruch wird trotz Bezug eines Mutterschaftsurlaubs nicht gekürzt.

12. Anspruch des Kantons auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht

Mit der neuen Mutterschaftsversicherung erhält der Kanton als Arbeitgeber von der Ausgleichskasse eine Entschädigung, sofern er während der Dauer des Anspruchs Lohn ausrichtet. Die Entschädigung, welche der Kanton geltend machen kann, geht aber weniger weit, als seine Lohnfortzahlung bei Mutterschaft. Der Anspruch beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 172 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 6'450 Franken erreicht. Damit der Kanton seinen Anspruch geltend machen kann, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie erhalten vom Personalamt bzw. von Ihrem zuständigen externen Personaldienst ein Anmeldeformular zugestellt, das Sie ausgefüllt und unterzeichnet mit den einverlangten Unterlagen (Kopie Geburtsschein bzw. Familienbüchlein, vgl. Seite 5 des Anmeldeformulars) spätestens innert eines Monats nach der Geburt retournieren müssen.

Auskünfte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Person der Bereichspersonalleitung, der Personal- und Gehaltsadministration oder an den Rechtsdienst des Personalamtes. Informationen finden Sie auch auf dem Intranet unter Praxis Personalarbeit, An- und Abwesenheit, Urlaub.

Verteiler:

- Mitarbeiterinnen